



Alexander Meurer  
Alfred-Nobel-Str. 1 e  
55411 Bingen am Rhein  
[info@ig-gefahrtier.de](mailto:info@ig-gefahrtier.de)  
0152-54354181

Alexander Meurer / Alfred-Nobel-Str. 1e / 55411 Bingen am Rhein

An die Regierungsfractionen  
in Nordrhein-Westfalen

Bingen, den 22. Juni 2020

Gesetzgebungsverfahren zum GefTierG u.  
insbesondere GiftTierG Drucksachen 17/7367 und 17/8297

Sehr geehrte Abgeordnete der **CDU** und **FDP** des Landtags NRW,  
sehr geehrter Herr Landtagspräsident Kuper,  
sehr geehrter Herr Ministerpräsident Laschet,

Die Interessengemeinschaft Gefahrtierhalter (im folgenden IGG) setzt sich aus Mitgliedern und Funktionären anerkannter Naturschutzverbände, wissenschaftlicher Vereinigungen sowie engagierten Hobbyisten zusammen, die sich der verantwortungsbewussten und sicheren Haltung potentiell gefährlicher Tiere widmen. Unter gefährlichen Tieren verstehen wir die gesamte Bandbreite an exotischen- aber auch heimischen Tierarten, die in der Lage sind, bei Menschen schwere (bzw. erhebliche) bis lebensgefährliche Verletzungen zu verursachen. Dies umfasst u.a. Großkatzen, Panzerechsen, Großwarane und insbesondere Gifttiere. Die IGG ist der Auffassung, dass die Haltung von solchen Gefahrtieren eine Sonderstellung in der Tierhaltung einnimmt, als dass sie dem Schutzbedürfnis der Bevölkerung Rechnung zu tragen hat.

Mit großem Interesse verfolgen wir daher bereits seit vergangenem Spätsommer die Diskussionen und Vorstöße zu einer Regelung der privaten Haltung von potenziell gefährlichen Tieren in Nordrhein- Westfalen. Auslöser dieser Diskussionen war das Entweichen einer Monokelkobra (*Naja kaouthia*) in Herne, sowie ein weiterer derartiger Vorfall in Mülheim an der Ruhr Neun Jahre zuvor.

**Doch warum haben wir diesen offenen Brief verfasst?** Um diese Frage zu beantworten muss zunächst etwas weiter ausgeholt werden. Insbesondere auf den Seiten 3&4 dieses Briefes wird von uns auf die Gründe zur Veranlassung dieses offenen Briefes näher eingegangen.

Die Haltung von Giftschlangen, wie z.B. Monokelkobras, ist unter Einhaltung bestimmter Sicherheitsvorkehrungen auch von Privatleuten durchaus gut umsetzbar und diese Sicherheitsvorkehrungen werden von ernsthaften Haltern bereits seit Jahrzehnten proaktiv und ohne gesetzliche Detailregelung umgesetzt. Mit diesen wird dem erwähnten Schutzbedürfnis der Öffentlichkeit entsprochen, in dem dafür Sorge getragen wird, dass kein Tier aus der Haltungseinrichtung entweichen kann. Ebenso ist ein zu Schaden kommen Dritter durch diese nahezu ausgeschlossen. Diese Sicherheitsvorkehrungen bestehen im Kern aus:

- Einem für das jeweils gepflegte Tier ausbruchsicheren und zugangsbeschränkten Unterbringung
- Dem Verhindern von unberechtigtem Zugriff von außen
- Dem Vorliegen der Sachkunde des Tierhalters
- Der Charakterlichen Eignung des Tierhalters

Wären diese Punkte im Fall der freigesetzten Monokelkobras erfüllt gewesen, wäre ihr Entweichen sicherlich ausgeschlossen gewesen.

Wie Sie wissen, haben wir in Nordrhein-Westfalen bisher keinen gänzlich rechtsfreien Raum für die private Haltung von Gifttieren. So gibt es den einschlägigen §833 BGB (Tierhalterhaftung), sowie § 121 OwiG, welcher u.a das freie Umherbewegenlassen eines gefährlichen Tieres normiert und bußgeldbewährt ist. Die IGG vertritt die Auffassung, dass diese Paragraphen alleine, als auch die beiden hier gegenständlichen Gesetzentwürfe in ihrer jetzigen Ausgestaltung in Nordrhein-Westfalen ungeeignete Werkzeuge darstellen, um weitere Zwischenfälle bestmöglich zu vermeiden. Unseriöse Halter, die sich wie im Falle der beiden Kobras, nicht an die gängigen Praktiken zur sicheren Unterbringung ihrer Pfleglinge halten werden sich auch durch das geplante Gesetz nicht von ihren Taten abhalten lassen. Wir sind, aufgrund unserer langjährigen Erfahrung aus „der Szene“ der Überzeugung, dass es zweckdienlicher ist sinnvolle Strukturen und Regelungen für die Haltung von Gifttieren zu schaffen. Daher begrüßen wir grundsätzlich Ihre Ansicht eine neue Regelung einzuführen. Diese können dann von den vielen gut organisierten Haltern mitgetragen werden und im Dialog mit den zuständigen Behörden dafür sorgen, dass schwarze Schafe sukzessive ausgesondert werden. Jedoch sehen wir diesen wünschenswerten Ansatz in den aktuellen Gesetzesentwürfen nicht reflektiert, da diese ein blind initiiertes faktisches Totalverbot darstellen – trotz der beinhalteten Bestandsschutzklausel.

Über die schönen Aspekte des Hobbys und die leitenden Motive haben wir bisher noch nicht viel ausgeführt. Der allergrößte Teil der Menschen die Gifttiere halten, tun dies nicht aus einem Geltungsbedürfnis heraus. Es ist vielmehr die Faszination für die Biologie ihrer Schützlinge, ihr ansprechendes Äußeres, ihre Bewegungsmuster und, öfter als man vermuten würde, auch ein wissenschaftliches Interesse oder artenschützerisches Engagement in Nachzuchtprojekten. Viele Hobbyisten haben Fachbücher oder Artikel über die von ihnen gepflegten Tiere geschrieben, um ihre Erfahrungen und Erkenntnisse mit anderen Menschen zu teilen.

Dass es grundsätzlich möglich ist, potenziell gefährliche Tiere als Privatperson zu halten, sollte jedem fachlich Versierten klar sein. Ihnen als politische Entscheidungsträger hingegen, die mutmaßlich noch nie Berührungspunkte mit der Haltung von Gefahrtieren hatten, könnte die Vorstellung oder das Bewusstsein für eine sichere, verantwortungsbewusste Gefahrtierhaltung fehlen. Dies kann und wird Ihnen niemand verübeln, denn schließlich kann man nicht voraussetzen, dass Sie in Ihrem Freundes- und Bekanntenkreis jemanden haben, der diesem Hobby nachgeht.

Daher möchten wir Ihnen stellvertretend für die vielen seriösen, verantwortungsbewussten Gefahrtierhalter schildern, dass die Haltung von z.B. Giftschlangen durchaus absolut sicher möglich ist. Neben dem Wissen um die gepflegte Tierart einschließlich ihrer Lebensweise und den physischen Fähigkeiten des Tieres gehört zum Know-How eines jeden guten Halters der sichere und fachgerechte Umgang mit seinem Tier einschließlich der Nutzung der zur Verfügung stehenden Werkzeuge und Hilfsmittel (z.B. Haken und Zangen, Greifer, Pinner). Häufig ist auch ein gänzlich berührungsloser Kontakt möglich indem man z.B. mit einer Schlupfbox arbeitet. Die bewährte gängige Praxis ist Beleg.

Mit zwei Gifttier Vorfällen innerhalb von 10 Jahren ist zu konstatieren, dass derartige Zwischenfälle selten sind. Angesichts der hohen Zahl an gehaltenen Gifttieren zeugt dies von einer überwältigenden Mehrheit verantwortungsbewusster und sachkundiger Tierhalter. Dies soll die Situation nicht verharmlosen, sondern lediglich faktenbasiert reflektieren. Einzelne dramatisierende, nicht den Tatsachen entsprechende Medienberichterstattungen sind unserer Auffassung nach nicht dazu geeignet die Erforderlichkeit eines Gifttiergesetzes zu begründen.

Damit keine Missverständnisse entstehen, möchten wir Ihnen abschließend mitteilen, dass obwohl wir angesichts der sehr geringen Zahl an Zwischenfällen mit potenziell gefährlichen Tieren, die eine Erforderlichkeit für eine Regelung nicht ableiten lassen, wir uns dennoch für eine Regelung im Sinne des Vorsorgeprinzips aussprechen und beide Gesetzentwürfe daher grundsätzlich begrüßen.

Dies darf jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass beide vorliegenden Gesetzentwürfe, in ihrer bisherigen Ausgestaltung ungeeignet sind, um einen tatsächlichen Schutz der Bevölkerung zu erreichen. **Zudem bergen beide Gesetzentwürfe erhebliches Potenzial um sich als verfassungswidrig zu qualifizieren.**

**Daher lehnen wir beide Entwürfe in vorliegender Form strikt ab.**

Wie bereits ausgeführt, entbehren unserer Ansicht nach die vorliegenden Fallzahlen jeder Grundlage für die Schaffung einer derartigen Regelung unter Berücksichtigung der mit Ihrer Umsetzung einhergehenden Kosten für das Land nach bisheriger Ausgestaltung des Gesetzes. Zunächst möchten wir auf das einschlägige Sachverständigen-Gutachten von Herrn Prof. Dr. Dr. Tade Matthias Spranger hinweisen, dessen Rechtsgutachten zu diesem Themenbereich unter dem Titel „Heimtierhaltung und Verfassungsrecht“ als Band Nr. 11 in der Reihe Recht: Forschung und Wissenschaft des LIT Verlages erschienen ist (ISBN 978-3-643-14191-0). Wir möchten Ihnen nahelegen, dieses Gutachten aufmerksam zu lesen bevor Sie abschließend eine Entscheidung bezgl. einem derartigen Gesetz treffen.

Der aktuell vorliegende Gesetzentwurf eines Gefahrtiergesetzes (GefTierG) von Bündnis 90/ Die Grünen ist im Grunde nichts anderes als ein verstaubtes Exemplar des Entwurfes aus dem Jahr 2014/2015. Dieser war bereits seinerzeit ungeeignet in Bezug auf die gewünschte Zielsetzung, sodass er nach breiter Ablehnung seitens der Fachverbände und der kommunalen Spitzenverbände durch den damaligen Umweltminister Johannes Rimmel zurückgezogen wurde. Aus diesem Grund legen wir Ihnen nahe, diesen wiederbelebten Gesetzentwurf in Gänze abzulehnen. Mittlerweile ist dies zumindest im Umweltausschuss geschehen. Dies begrüßen wir ausdrücklich. Der Gesetzentwurf zum Gifttiergesetz jedoch wurde durch den Umweltausschuss am 10.06.2020 mehrheitlich angenommen. Es wurde jedoch darauf verwiesen, dass noch einige Änderungen (an dem Gesetzentwurf GiftTierG oder der zugehörigen Artenliste?) vorgenommen werden sollen. Ohne diese Änderungen in der Ausschusssitzung namentlich zu benennen oder zu konkretisieren wurde der Entwurf des GiftTierG im Umweltausschuss angenommen. Zwischenzeitlich befindet sich die 2. Lesung des Entwurfs zum GiftTierG auf der Tagesordnung am 24.06.2020. Wir müssen daher davon ausgehen, dass Sie beabsichtigen das GiftTierG am Abend des 24.06.2020 im Plenum zu beschließen. Als interessierte Bürger und Betroffene sind wir über die in diesem Zusammenhang an den Tag gelegte Praxis und das in diesem Fall schwerlich nachvollziehbare parlamentarische Verfahren äußerst verwundert über Ihre Vorgehensweise. **Trotz der Eingaben der Sachverständigen im Anhörungsverfahren, insbesondere mit Verweis auf verfassungsrechtliche Bedenken, fanden diese Aspekte bei Ihren öffentlichen Beratungen im Umweltausschuss keine Berücksichtigung.** Dies bereitet uns große Sorgen und deutet darauf hin, dass die schriftliche Sachverständigen-Anhörung eher einer Farce gleichkommt. Außerdem lässt dies vermuten, dass das GiftTierGesetz ideologisch gefärbt und um jeden Preis so umgesetzt werden soll. Eine sachliche Debatte stellen wir uns anders vor.

Wie hinlänglich bekannt, bedarf es einer guten stichhaltigen Begründung und einem Mangel an milderem Mitteln um dasselbe Ziel zu erreichen bzw. juristisch korrekt ausgedrückt denselben Zweck zu erreichen (hier: Schutz der Bevölkerung), damit eine Beschneidung von Grundrechten als ausreichend gerechtfertigt und damit verfassungskonform erachtet werden kann. **Das vermeintliche Fehlen dieser milderem Mittel als das angedachte Verbot lassen uns aufhorchen. Wir bestreiten, dass es keine geeigneten Alternativen zu einem Verbot geben soll.**

**Sollte, wie es momentan leider zu erwarten ist, am kommenden Mittwoch, den 24.06.2020 das Gifttiergesetz unverändert im Plenum beschlossen und verabschiedet werden, kündigen wir Ihnen hiermit an Verfassungsbeschwerde einzureichen. Hierfür sehen wir genügend Ansatzpunkte, welche uns Erfolg versprechen.** Entnehmen Sie bitte Einzelheiten hierzu den Ihnen im schriftlichen Anhörungsverfahren zugegangenen Stellungnahmen der DGHT, DeArGe, Serum-Depot Berlin und insbesondere auch der Universität Bonn (Prof. Dr. Dr. Spranger).

Wir möchten uns ausdrücklich enttäuscht darüber zeigen und Ihnen zudem ausdrücklich unser Unverständnis zum Ausdruck bringen, dass Sie bzw. Ihre Fraktionen es nicht für nötig erachtet haben, einen Ihnen am 4. Juni 2020 durch den Erstunterzeichner übersandten kurzen Fragenkatalog von Seiten der DGHT und der DeArGe zu beantworten. Es stimmt uns sehr nachdenklich dass es die Fraktionen von Bündnis90/Die Grünen, SPD und AFD geschafft haben auf diese Fragen zu reagieren, **lediglich die beiden Regierungsfractionen FDP und CDU sich nicht in der Lage sahen oder es nicht für nötig befunden haben zu antworten**. Wir erlauben uns, Ihnen die bereits am 4. Juni übermittelte Anfrage diesem heutigen offenen Brief beizufügen (siehe Anlage 1).

Die Erfahrung aus anderen Bundesländern lehrt uns Tierhalter, dass Haltungsverbote die tatsächliche Anzahl der Haltungen nicht verringern, sondern diese lediglich in die Anonymität verlagern. Wir, die wir uns selbst als seriös wahrnehmen, bemühen uns um eine rationale und faktenbasierte Schilderung der Situation. Unserer Erfahrung nach, wurde mit Haltungsverboten in den meisten Fällen das Gegenteil von dem erreicht, was man erreichen wollte. Zum Beispiel sind in Folge des Besitz- und Vermarktungsverbot von Schnapp- und Geierschildkröten (*Chelydra serpentina* und *Macrochelys temminckii*) nach BArtSchV unserer Einschätzung nach mehr Tiere ausgesetzt worden als ohne dieses Verbot. Sicherlich hat es auch vorher schon ausgesetzte Schildkröten gegeben, doch mit dem Verbot konnte man ein bisher legales Tier nicht mehr einfach an jemand anderen abgeben und die Freisetzung wurde leider gängige Praxis. Obwohl es einen Bestandsschutz mit Stichtagsregelung gab, wurden Tiere ausgesetzt oder sogar unangemeldet gehalten. Noch heute gibt es dieses nationale Besitz- und Vermarktungsverbot gem. BArtSchV. Im Zuge der Gründung der IGG sind bereits einige Halter an uns herangetreten und haben uns von der Haltung nicht angemeldeter Schnapp- und Geierschildkröten berichtet. Dies ist eindeutig nicht rechtskonform, allerdings haben wir bei den uns mittlerweile gemeldeten Fällen keine unmittelbaren Bedenken hinsichtlich der Gefahr eines Aussetzens.

Ganz grundsätzlich kann das bisherige Halten von Tieren, die trotz bestehender Verpflichtung nicht gemeldet sind, aus unserer Sicht mehrfach problematisch sein. Nicht nur, dass solch unbekannte Haltungen den Behörden nicht (mehr) bekannt sind und somit nicht kontrolliert werden können, sondern auch der Umstand, dass erkrankte heimlich gehaltene Tiere möglicherweise seltener einem Tierarzt vorgestellt werden. Somit ist dies auch aus tierschutzrechtlicher Sicht von Relevanz.

Den Unterzeichnern sind mittlerweile diverse nicht genehmigte Haltungen von potenziell gefährlichen Tieren in Bundesländern bekannt, in denen die private Haltung verboten ist und eine Haltungsgenehmigung dort an zu hohe, teils willkürliche Auflagen geknüpft ist. Namentlich ist das bspw. der Fall bei einer geforderten Auflage eines nachzuweisenden „berechtigten Interesses“. Wir appellieren daher an Sie und hoffen noch immer auf eine praktikable Lösung, welche sowohl dem Schutz der Bevölkerung, als auch dem berechtigten Interesse passionierter Halter hinreichend Rechnung trägt.

Nochmals zum Verständnis, wir befürworten eine Regelung, sofern sie zielführend und umsetzbar ist und Tierhalter auch jenseits eines bewilligten Bestandsschutzes für bereits vorhandene Tiere nach Inkrafttreten des Gesetzes in der Lage sind ihrem Hobby unter Einhaltung von sinnvollen und angemessenen Auflagen auch durch die Pflege neu erworbener Tiere nachzugehen.

gez. für die IG Gefahrtierhalter

Alexander Meurer  
Benjamin Westerheide  
Moritz Laszlo  
Timo Hoffmann

Korrespondierender Autor:  
Herr Alexander Meurer  
Alfred-Nobel-Str. 1 e  
55411 Bingen am Rhein  
[Info@ig-gefahrtier.de](mailto:Info@ig-gefahrtier.de)  
0152-54354181

**Anlage 1:**

**Anschreiben vom 4. Juni 2020  
mit Fragenkatalog**

**Hier an Fr. Dr. Peill MdL**



Frau Dr. Patricia Peill MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

04.06.2020

**Anfrage zum Sachstand im Gesetzgebungsverfahren zu einem Gefahrtiergesetz NRW (Drs 17/7367) und einem Gifttiergesetz NRW (Drs 17/8297)**

Sehr geehrte Frau Dr. Peill,

im Namen der beiden Verbände DGHT e.V. und DeArGe e.V. kommen wir heute mit einer Anfrage auf Sie zu. Unsere Mitglieder interessieren sich sehr für den Fortschritt im Gesetzgebungsverfahren zum GefTierG und zum GiftTierG NRW. Gerne möchten wir unsere Mitglieder auf einem aktuellen Stand halten und bitten Sie daher um Beantwortung der nachfolgenden Fragen.

1. Wie sieht die weitere Planung des Gesetzgebungsverfahrens derzeit im Detail aus?
2. Wann erfolgt die nächste Sitzung, in der über den Entwurf des GefTierG bzw. des GiftTierG beraten wird?
3. Welchen Einfluss haben die eingegangenen Stellungnahmen der Verbände?
  - 3.1 Welche neuen Erkenntnisse konnten Sie aus den eingegangenen Stellungnahmen gewinnen und wie bewerten Sie diese?
  - 3.2 Welche Folgen ziehen Sie für sich aus den neu gewonnenen Erkenntnissen?
  - 3.3 Inwiefern lassen Sie in Ihren Entscheidungsprozess und Ihr Abstimmungsverhalten die Ausführungen der eingegangenen Stellungnahmen, insbesondere die darin geäußerten verfassungsrechtlichen Bedenken zur derzeitigen Ausgestaltung einfließen?
  - 3.4 Lassen Sie in Ihren Entscheidungsprozess und Ihr Abstimmungsverhalten auch die Ausführungen von Herrn Prof. Dr. Dr. Spranger aus dem Rechtsgutachten „Heimtierhaltung und Verfassungsrecht“ aus dem Jahr 2018 einfließen?
  - 3.5 Halten Sie bzw. hält Ihre Fraktion weiterhin an einer Regelung fest, die so ausgestaltet ist, dass eine Privatperson nach Inkrafttreten des Gesetzes kein neues Tier anschaffen darf?
  - 3.6 Befürworten Sie bzw. Ihre Fraktion unter Würdigung der eingegangenen Stellungnahmen eine Regelung, die es Haltern auch nach Inkrafttreten des Gesetzes erlaubt neuen Tiere anzuschaffen, ohne eine Auffangstation zu betreiben, also aus reinen Liebhaber-Interessen heraus?

Wir danken Ihnen vorab für die Beantwortung unserer Fragen und weisen darauf hin, dass wir Ihre Antworten unseren Mitgliedern sowohl in unseren vereinsinternen Mitteilungsorganen, sowie Interessenten auf unseren Homepages und in sozialen Netzwerken im Internet veröffentlichen.

Mit freundlichen Grüßen,

Alexander Meurer  
DGHT Vizepräsident

Tim Lüddecke M.Sc.  
DeArGe Vizepräsident

**Unsere Anfrage hatten wir an folgenden Verteiler gesendet.**

Dr. Patricia Peill (CDU)  
Bianca Winkelmann (CDU)  
Rainer Deppe (CDU)  
Markus Diekhoff (FDP)  
Stephan Haupt (FDP)  
André Stinka (SPD)  
Frank Börner (SPD)  
Norwich Rüße (GRÜNE)  
Wibke Brems (GRÜNE)  
Dr. Christian Blex (AFD)  
Andreas Keith (AFD)